Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Reichenhall e.V. Wittelsbacherstraße 3. 83435 Bad Reichenhall

Satzung

(Stand: 27. Februar 2015)1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Bad Reichenhall e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Bad Reichenhall.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Reichenhall, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Ausgaben zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitaliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist sowie die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 6 Mitaliedsbeiträge

- 1. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

¹ Die Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015. Die Änderungen gegenüber der früheren Fassung sind *kursiv* gedruckt.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeiser, dem Schriftführer und dem/den hauptberuflichen Kirchenmusiker(n) der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Reichenhall.
- 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister, der Schriftführer und der/die hauptamtliche(n) Kirchenmusiker nur auf Weisung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter tätig werden dürfen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a)Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b)Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
 - d)Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 2. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte bis zu 500 € jährlich ohne Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung durchführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden und trifft seine Entschlüsse. Eine Ankündigung der Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitaliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Kassenberichts; Entlastung des Vorstands; Abberufung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Fälligkeit;
 - d) Beschlussfassung über die Anderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - e) Bestellung zweier Rechnungsprüfer.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantrag.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies bei keinem der Kandidaten der Fall, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Reichenhall.